

Protokoll

über die am Dienstag, den 14. Dezember 2021 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:53 Uhr

Anwesende: Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Vize-Bgm. Thomas ZANGERL
GV Thomas KIRCHMAIR
GV MMag. Michael GRÜNFELDER
GR Andrea TRIENDL
GR Ing. Christoph GUTLEBEN
GR Andreas WILHELM
GR Mag. Hubert DEUTSCHMANN
GR Dr. Heidemaria ABFALTERER
GR Andreas MEISTER
GR Patrick WEBER
GR Christian SCHÖPF
GR Rupert ALTENHUBER
GR Melanie MEDWED (Ersatz)
GR Mario BAUMANN (Ersatz)

Entschuldigt: GV David HUEBER
GR Hubert KRAFT

Schriftführerin: Dr. Elena SATTLEGGGER

Die TO-Punkte 7: Beratung und Beschlussfassung betr. Kaufvertrag NHT sowie 8: Beratung und Beschlussfassung betr. Gründung eines Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Sellraintal“ werden von der Tagesordnung genommen. Der Kaufvertrag mit der NHT bedarf noch einer Überarbeitung. Die Satzung für den zu gründenden Gemeindeverband wurde noch nicht von der Gemeindeaufsicht vorgeprüft.

Zu Beginn erläutert DI Thomas Exenberger das zweite Verhandlungsverfahren betr. Mischwasserkanalisation – Anpassung an den Stand der Technik, BAO01, Ausschreibung der Baumeisterarbeiten.

Im Anschluss an seine Ausführungen

Tagesordnung

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Beratung und Beschlussfassung betr. Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten
3. Beratung und Beschlussfassung betr. Umwidmung Gst. 2992 (Eibl)
4. Beratung und Beschlussfassung betr. Umwidmung Gst. 2732 und Gst. 2726 (Abenthung)
5. Beratung und Beschlussfassung betr. Ankauf einer Teilfläche aus dem Gst. 3669 (Gritsch)
6. Beratung und Beschlussfassung betr. Parkplatz Oberperfuss Berg
7. Beratung und Beschlussfassung betr. Kaufvertrag NHT
8. Beratung und Beschlussfassung betr. Gründung eines Gemeindeverbandes
„Breitbandversorgung Sellraintal“
9. Beratung und Beschlussfassung betr. Vereinigung Teilwaldrechte EZ 90002 und EZ 90001
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betr. Anpassung der
Gemeindeabgaben 2022
11. Personalangelegenheiten
12. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Für unseren Waldaufseher musste ein neues Fahrzeug angekauft werden. Der Dacia Duster ist ca 4 Jahre und kostete EUR 17.000.

Beim ehemaligen Feuerwehrhaus sind die Türen und Fenster eingebaut. Die Heizung sowie die Elektrik wurden montiert, ebenso das Geländer als Absturzsicherung bei der Terrasse. Die Fertigstellung wird bis zum Frühjahr warten müssen.

Punkt 2

Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten
--

Der Planer DI Thomas Exenberger erläutert den Vergabevorgang. Er schlägt dem Gemeinderat die Billigstbieterin, die Firma Hochtief Infrastructure GmbH, 6020 Innsbruck aufgrund der letztgültigen Angebote zur Vergabe für die Baumeisterarbeiten der Mischwasserkanalisation – Anpassung an den Stand der Technik, BA01 vor.

Das Angebot beläuft sich auf EUR 1.274.631,05 netto.

Es wird um Bundesförderung nach dem Umweltförderungsgesetz (dzt. 10%) als auch um Landesförderung für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (dzt. 6%) angesucht.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, der Firma Hochtief Infrastructure GmbH, 6020 Innsbruck, die Baumeisterarbeiten für die Mischwasserkanalisation – Anpassung an den Stand der Technik, BA01 zum Angebot vom 03.12.2021 in Höhe von EUR 1.274.631,05 zu vergeben.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung Gst. 2992 (Eibl)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 30.11.2021, mit der Planungsnummer 337-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss im Bereich 2992 KG 81305 Oberperfuß zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss vor:
Umwidmung

Grundstück 2992 KG 81305 Oberperfuß

rund 699 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung Gst. 2732 und Gst. 2726 (Abenthung)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 3.11.2021, mit der Planungsnummer 337-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss im Bereich 2732, 2726 KG 81305 Oberperfuß zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss vor:
Umwidmung

Grundstück 2726 KG 81305 Oberperfuß

rund 622 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

alle (laut planlicher Darstellung) rund 622 m²

in

Sonderfläche Austraghaus § 46 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 2732 KG 81305 Oberperfuß

rund 224 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

alle (laut planlicher Darstellung) rund 224 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schnapsbrennerei

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf einer Teilfläche aus dem Gst. 3669 (Gritsch)

Mit Bernhard Gritsch wurde vor einem Jahr eine Grundsatzentscheidung betr. Ankauf einer Teilfläche aus dem Gst. 3669 getroffen. Die Gemeinde kauft aus dem Grundstück 2.153 m² zum Preis von EUR 30,-. Dem Verkäufer werden aus dem restlichen Grundstück 2 Grundstücke à 500 m² von Freiland in Bauland gewidmet. Der Vorvertrag wurde von Dr. Andreas Ruetz erstellt. Sobald das Grundstück vermessen ist, wird der endgültige Vertrag ausgearbeitet.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den vorliegenden Vorvertrag zum Ankauf von 2.153 m² zu den oben genannten Bedingungen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung betreffend Parkplatz Oberperfuss Berg

Grundsätzlich sollte ein neuer Parkplatz auf dem Grundstück 3669 errichtet werden. Der Verpächter des Gst. 3665/1, auf dem der jetzige Parkplatz situiert ist, schlug einen Grundtausch vor. Somit hätte der Parkplatz an der jetzigen Stelle verbleiben können. Eine Schwierigkeit ergibt sich insofern, als für diesen Tausch eine Immobilien-Ertragsteuer in Höhe von mehreren Zig-Tausend anfällt. Dies hätte die Gemeinde zu tragen. Der Pachtvertrag läuft mit Ende 2021 aus.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag NHT

Der Vertrag bedarf noch einiger Änderungen, dieser Punkt wird vertagt.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung betreffend Gründung eines Gemeindeverbandes
„Breitbandversorgung Sellraintal“

Nachdem die Verordnungsvorprüfung noch nicht erfolgte, wird dieser Punkt vertagt.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung betreffend Vereinigung Teilwaldrechte EZ 90002 und EZ 90001

Frau Margareta Lederle ist Eigentümerin der geschlossenen Höfe Köfler (EZ 90001) und Simmes (EZ 90002) in Oberperfuss. Nachdem die EZ 90002 aufgelöst wurde, stellt Frau Lederle den Antrag, die Anteilsrechte des geschlossenen Hofes Simmes (EZ 90002) auf die Stammsitzliegenschaft Köfler (EZ 90001) zuzuschreiben.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Anteilsrechte der Holz- und Streunutzung der EZ 90002 auf die Stammsitzliegenschaft EZ 90001 zu übertragen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Anpassung der
Gemeindeabgaben 2022

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Gemeindeabgaben wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen, zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 14. Dezember 2021 über die Anpassung der Gemeindeabgaben 2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 14. Dezember 2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **14. Dezember 2021** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. (2) der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt **EUR 5,95** inkl. 10 % Ust. je m³ der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl.Nr. 58, i.d.g.F.

2. Die Benützungsg Gebühr für Abwässer nach § 4 Abs. (2) der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt **EUR 2,63** inkl. 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Oberflächenwasserkanalbenützungsg Gebühr gemäß § 4 Abs. (5) der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt für:

1 m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 31,64
101 m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 61,20
201 m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 88,64
301 m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 114,00
401 m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 137,20
501 m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 158,40
601 m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 177,36
701 m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 194,28
801 m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 209,04
901 m ² bis 1000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfl.:	EUR 221,68
1001 m ² bis 1500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfl.:	EUR 242,84
ab 1501 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 263,96

inkl. 10 % Ust.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 14. Dezember 2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **14. Dezember 2021** geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. (4) der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt **EUR 0,60** inkl. 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.

2. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. (1) der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt für Zähler mit einem Durchfluss von 3 oder 7 m³ **EUR 10,60** inkl. 10 % Ust. und für Zähler mit einem Durchfluss von 20 m³ **EUR 21,10** inkl. 10 % Ust.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 08. Jänner 2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **14. Dezember 2021** geändert wie folgt:

§ 3 Gebühren inkl. 10 % Ust.

1) Grundgebühr pro Jahr für Haushaltsmüll:

1-Personenhaushalt	EUR 21,92
2-Personenhaushalt	EUR 37,32
3-Personenhaushalt	EUR 52,36
4-Personenhaushalt	EUR 66,40
5-Personenhaushalt	EUR 79,08
6-Personenhaushalt	EUR 89,92
7-Personenhaushalt	EUR 100,56
8-Personenhaushalt	EUR 111,16
9-Personenhaushalt	EUR 121,76
10-Personenhaushalt	EUR 132,44
11-Personenhaushalt	EUR 142,96
12-Personenhaushalt	EUR 153,40
13-Personenhaushalt	EUR 163,80
14-Personenhaushalt	EUR 174,12
15-Personenhaushalt und mehr	EUR 184,48
800 Liter Container	EUR 363,32
Privatzimmervermietung: bis 50 Nächtigungen	EUR 8,00

2) Grundgebühr für Bioabfall:

1-Personenhaushalt	EUR 3,24
2-Personenhaushalt	EUR 6,44
3-Personenhaushalt	EUR 9,64
4-Personenhaushalt	EUR 12,88
5-Personenhaushalt	EUR 16,08
6-Personenhaushalt	EUR 19,32
7-Personenhaushalt	EUR 22,60
8-Personenhaushalt	EUR 25,80
9-Personenhaushalt	EUR 29,00
10-Personenhaushalt	EUR 32,20
11-Personenhaushalt	EUR 35,44
12-Personenhaushalt	EUR 38,64
13-Personenhaushalt	EUR 41,92
14-Personenhaushalt	EUR 45,20
15-Personenhaushalt und mehr	EUR 48,40

3. weitere Gebühr:

60 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 4,72
120 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 8,32
240 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 15,16
800 Liter Container, je Entleerung	EUR 38,96
60 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 1,08
120 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 1,48
240 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 2,48

4. für zusätzlich benötigte Behälter werden verrechnet:

60 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 39,56
120 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 36,16
240 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 69,00
800 Liter Container	EUR 800,00

5.) Abbruchmaterial (Bauschutt) kann im Recyclinghof der Gemeinde bis zu einer Menge von 2 m³ gegen Gebühr abgegeben werden:

Die Gebühr beträgt je angefangenem ¼ m³ **EUR 7,00**

6.) Gebühr für Biomüllabfallsäcke pro Sack **EUR 3,00**

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 17. Juli 2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **14. Dezember 2021** geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. (2) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt für ein:

Einzelgrab	EUR 20,50
Doppelgrab	EUR 28,70
Urnengrab	EUR 20,50

2. Gemäß § 3 Abs. (1) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss ist für die Lieferung der Abdeckplatten für die Urnennischen eine einmalige Gebühr von **EUR 844,00** und für die Einfassung eines Urnenerdgrabes ist eine einmalige Gebühr von **EUR 510,00** zu entrichten.

3. Gemäß § 4 Abs. (1) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss ist für die Benützung der Totenkapelle eine Gebühr von **EUR 32,80** zu entrichten.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Oberperfuss, am 14.12.2021

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Weiters stellt die Bürgermeisterin den Antrag, nachstehende Gemeindeabgaben sowie wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2022 zu beschließen:

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages	
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages	
Kommunalsteuer:	3 v.H. der Lohnsumme	
Hundesteuer:	ein Hund: EUR 80,00 jeder weitere Hund: EUR 120,00	
Erschließungsbeitrag:	2,5 % des Erschließungskostenfaktors (EUR 184,00)	
Freizeitwohnsitzabgabe:	bis 30 m ² Nutzfläche mit:	EUR 240,00
	von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfl: mit	EUR 480,00
	von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfl. mit	EUR 700,00
	von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfl. mit	EUR 1.000,00
	von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfl. mit	EUR 1.400,00
	von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutfl. mit	EUR 1.800,00
	von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit:	EUR 2.200,00

Waldumlage	100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze
Wasseranschlussgebühr:	EUR 3,60 inkl. 10 % Ust je m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. (5) TVAG
Kindergartenbeitrag:	Beitrag für 3-Jährige pro Monat inkl. 13 % Ust. EUR 44,30
Kinderkrippenbeitrag:	Beitrag pro Betreuungstag inkl. 13 % Ust. EUR 11,70
Beitrag für Kinderbeförderung:	pro Monat pro Kind inkl. 13 % Ust. EUR 17,00
Hort, Kindergarten, Kinderkrippe - Mittagstischbetreuung	Betreuung bis 14.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 3,60 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 5,50
Hort, Kindergarten, Kinderkrippe - Nachmittagsbetreuung	Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 7,90 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 5,50
Ferienbetreuung:	Betreuung bis 14.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 7,90 Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 11,70 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 5,50
Hilfsarbeiter Stundenlohn:	EUR 38,00 inkl. Ust.
Facharbeiter Stundenlohn:	EUR 48,00 inkl. Ust.
Traktorstunde:	lt. Maschinenringsatz
Feuerwehreinsätze:	laut Tarifordnung
Kehrbücher:	EUR 1,40 pro Stück

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 11

Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, zu diesem Punkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 12

Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Andreas Willhelm bemerkt, dass die Lampe beim Eingang neuer Friedhof defekt ist.

Die Bürgermeisterin wird dies den Gemeindearbeitern weiterleiten.

GR Andreas Willhelm ist nicht erfreut, dass der Bauhofmitarbeiter Alexander Triendl die Gemeinde nach so kurzer Zeit wieder verlassen hat.

GR Mario Baumann gibt an, dass die Haltestelle im Dickicht aus Sicherheitsgründen eine Standfläche benötigt.

Der Verkehrsausschuss wird sich damit befassen.

GR Dr. Heidemarie Abfalterer fragt nach, was mit dem Parkplatz M-Preis ist.

Die Bürgermeisterin gibt an, dass es eine Vereinbarung zwischen M-Preis und Gemeinde gibt, dass außerhalb der Geschäftszeiten der Parkplatz bei Veranstaltungen genützt werden darf.

GR Christian Schöpf fragt nach, ob in der Wildgrube die diversen Weg- und Grundstücksvermessungen durchgeführt wurden.

Die Bürgermeisterin gibt an, dass dies noch nicht gemacht wurde.

Vizebürgermeister Thomas Zangerl ersucht darum, eine Straßenbeschilderung am Dr.-Fritz-Prior-Weg aufzustellen.

Vizebürgermeister Thomas Zangerl teilt mit, dass die Thujen im Kreuzungsbereich Berglweg zu weit in die Landesstraße hineinragen.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass dies bereits der Landesstraßenverwaltung weitergeleitet worden ist. Wir werden die Besitzer in dieser Sache anschreiben.

Vizebürgermeister Thomas Zangerl teilt mit, dass die Beleuchtung der Anschlagtafel am Ortseingang nicht mehr richtig funktioniert.

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin: